



PRESSEMITTEILUNG Nr. 175/23

Luxemburg, den 22. November 2023

Urteile des Gerichts in den verbundenen Rechtssachen T-302/20, T-303/20 und T-307/20 Del Valle Ruíz u. a. / SRB und in den Rechtssachen T-304/20 Molina Fernández / SRB, T-330/20 ACMO u. a. / SRB und T-340/20 Galván Fernández-Guillén / SRB

Abwicklung von Banco Popular: Den betroffenen Anteilseignern und Gläubigern stand kein Anspruch auf Entschädigung aus dem einheitlichen Abwicklungsfonds zu

Im Fall einer Liquidation der Bank wären sie nämlich nicht besser behandelt worden als bei ihrer Abwicklung

Nach der weltweiten Finanzkrise von 2008 hat der Unionsgesetzgeber eine Reihe von Maßnahmen (Bankenunion) zum Schutz der Finanzmärkte der Union eingeführt. Eine dieser Maßnahmen ist **der einheitliche Abwicklungsmechanismus**, dessen Hauptziel darin besteht, eine geordnete Abwicklung von Banken ohne Inanspruchnahme von Steuergeldern zu ermöglichen und gleichzeitig die Finanzstabilität zu fördern. Wenn eine Bank ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt, kann **der Ausschuss für die einheitliche Abwicklung (Single Resolution Board, SRB)**, eine Agentur der Union, unter bestimmten Voraussetzungen ein Abwicklungskonzept annehmen, das von **der Kommission** genehmigt werden muss.

Der einheitliche Abwicklungsfonds gehört ebenfalls zur Bankenunion. Es handelt sich um einen Notfallfonds, der in Krisenzeiten genutzt werden kann und vom Bankensektor selbst finanziert wird.

Im Juni 2017 nahm der SRB ein Abwicklungskonzept hinsichtlich der spanischen Bank Banco Popular an, das von der Kommission genehmigt wurde und zum Kauf der Aktien von Banco Popular durch die spanische Bank Banco Santander zum Preis von einem Euro führte.¹

Nach der Unionsverordnung über die Abwicklung von Kreditinstituten² kann der SRB, wenn festgestellt wird, dass Anteilseigner oder Gläubiger eines Unternehmens, das Gegenstand einer Abwicklungsmaßnahme war, größere Verluste erlitten haben, als sie ihnen bei einer Liquidation dieses Unternehmens im Rahmen eines regulären Insolvenzverfahrens entstanden wären, für ihre Entschädigung den einheitlichen Abwicklungsfonds heranziehen.

Im Fall von Banco Popular wurde zur Einschätzung dieser potenziellen Ungleichbehandlung von einem unabhängigen **Gutachter eine Bewertung** der Bank in einem hypothetischen Liquidationsszenario vorgenommen, und die **betroffenen Anteilseigner und Gläubiger** hatten **Gelegenheit, sich dazu zu äußern**.

Der SRB entschied in der Folge, dass die betroffenen Anteilseigner und Gläubiger im Fall einer Liquidation von Banco Popular nicht besser behandelt worden wären als bei der Abwicklung und dass ihnen kein Anspruch auf Entschädigung aus dem einheitlichen Abwicklungsfonds zustehe.

Mehrere betroffene Anteilseigner und Gläubiger fochten diese Entscheidung vor dem Gericht der Europäischen Union an. Die vorliegenden Rechtssachen bieten dem Gericht erstmals Gelegenheit, sich zur Rechtmäßigkeit einer

solchen Entscheidung zu äußern.

Das Gericht weist die Klagen ab, insbesondere was die Infragestellung **der Unabhängigkeit des Gutachters** und die Nichtbeachtung des **Anhörungsrechts** der betroffenen Anteilseigner und Gläubiger betrifft. Es ist im Übrigen der Auffassung, dass sich **der Gutachter bei seiner Bewertung auf eine korrekte Methodik gestützt und bei der Bewertung der Vermögenswerte von Banco Popular keine offensichtlichen Fehler begangen hat**. Ein reguläres Insolvenzverfahren hätte somit zu demselben Ergebnis geführt wie die Abwicklung, so dass **das Eigentumsrecht der betroffenen Anteilseigner und Gläubiger nicht verletzt wurde**.

HINWEIS: Die Nichtigkeitsklage zielt auf die Nichtigerklärung einer unionsrechtswidrigen Handlung der Unionsorgane ab. Sie kann bei dem Gerichtshof bzw. dem Gericht unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder natürlichen oder juristischen Personen erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die unionsrechtswidrige Handlung für nichtig erklärt. Entsteht dadurch eine Regelungslücke, hat das betreffende Organ diese zu schließen.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten und zehn Tagen nach ihrer Zustellung beim Gerichtshof ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel eingelegt werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.

Der Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung der Urteile ([T-302/20](#), [T-303/20](#) und [T-307/20](#), [T-304/20](#), [T-330/20](#) und [T-340/20](#)) werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Marguerite Saché [☎\(+352\) 4303 3549](tel:+35243033549).

Filmaufnahmen von der Verkündung der Urteile sind abrufbar über „[Europe by Satellite](#)“ [☎\(+32\) 2 2964106](tel:+3222964106).

Bleiben Sie in Verbindung!



¹ Vgl. die [Pressemitteilung der Kommission](#).

² [Verordnung \(EU\) Nr. 806/2014](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds.